

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Ravensburg

vom 10. Juni 1996
geändert am 13. Dezember 1999
geändert am 05. Juli 2001
geändert am 28. April 2003
geändert am 27. Juni 2005
geändert am 03. Juli 2006
geändert am 09. Oktober 2006
geändert am 27. November 2006
geändert am 14. Dezember 2009
geändert am 03. Mai 2010
geändert am 27. Juni 2011
geändert am 12. Dezember 2011
geändert am 16. Juli 2012
geändert am 19. November 2012
geändert am 08. Dezember 2014
geändert am 27. April 2015
zuletzt geändert am 12. Dezember 2016

I.	ALLGEMEINES.....	2
§ 1	Öffentliche Einrichtung.....	2
§ 2	Begriffsbestimmungen	3
II.	ANSCHLUSS UND BENUTZUNG.....	4
§ 3	Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung.....	4
§ 4	Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss.....	4
§ 5	Befreiungen.....	4
§ 6	Allgemeine Einleitungsausschlüsse	5
§ 7	Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung	6
§ 8	Einleitungsbeschränkungen	6
§ 9	Eigenkontrolle/Abwasseruntersuchung	6
§ 10	Grundstücksbenutzung	6
III.	ANSCHLUSSKANÄLE UND GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGEN.....	7
§ 11	Anschlusskanäle.....	7
§ 12	Pumpendruckleitungen	7
§ 13	Sonstige Anschlüsse, Kostentragung durch Grundstückseigentümer	7
§ 14	Genehmigungen	8
§ 15	Regeln der Technik.....	8
§ 16	Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen ...	8
§ 17	Technische Vorrichtungen	9
§ 18	Anzeigen, Abnahme und Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen	9
IV.	KLEINKLÄRANLAGEN UND GESCHLOSSENE GRUBEN (WEGGEFALLEN).....	10
§ 19	Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (weggefallen)	10
§ 20	Anzeigepflicht, Zutrittsrecht (weggefallen)	10
V.	ABWASSERBEITRAG.....	10
§ 21	Erhebungsgrundsatz.....	10
§ 22	Gegenstand der Beitragspflicht.....	10

§ 23	Beitragsschuldner	11
§ 24	Beitragsmaßstab	11
§ 25	Grundstücksfläche	11
§ 26	Geschossfläche	11
§ 27	Weitere Beitragspflicht	12
§ 28	Beitragssatz	13
§ 29	Entstehung der Beitragsschuld	13
§ 30	Fälligkeit	13
§ 31	Ablösung	13

VI. ABWASSERGEBÜHREN..... 14

§ 32	Erhebungsgrundsatz	14
§ 33	Gebührensschuldner	14
§ 34	Gebührenmaßstab	14
§ 35	Bemessung der Schmutzwassergebühr	14
§ 35a	Bemessung der Niederschlagswassergebühr	14
§ 36	Absetzungen	15
§ 37	Höhe der Abwassergebühr	16
§ 37a	Zählergebühr (weggefallen)	16
§ 38	Entstehung, Vorauszahlung und Fälligkeit der Schmutzwassergebührensschuld	16
§ 38a	Entstehung und Fälligkeit der Niederschlagswassergebührensschuld	16
§ 38b	Gebühreneinzug u.a. durch die Technischen Werke Schussental GmbH & Co. KG (TWS) und die Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler (WVG)	17
§ 38c	Überlassung der Hebedaten	17

VII. ANZEIGEPFLICHT, HAFTUNG, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN..... 17

§ 39	Anzeigepflicht	17
§ 39a	Mitwirkungs- und Anzeigepflicht bei der Ersterhebung	18
§ 40	Haftung der Stadt	18
§ 41	Haftung der Grundstückseigentümer	19
§ 42	Ordnungswidrigkeiten	19

VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN 20

§ 43	Übergangsvorschriften	20
§ 44	Übergangsregelung	20
§ 45	Inkrafttreten	20

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) und der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8, Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 10.06.1996 folgende Satzung beschlossen:

I. ALLGEMEINES

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Ravensburg betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers in jeweils selbständigen öffentlichen Einrichtungen
- a) zur zentralen Abwasserbeseitigung,
 - b) zur dezentralen Abwasserbeseitigung.
- Die dezentrale Abwasserbeseitigung wird durch besondere Satzung der Stadt Ravensburg über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben geregelt.

- (2) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die in der Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

- **Abwasser** ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist (Schmutzwasser) oder das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder befestigter Grundstücke abfließt (Niederschlagswasser).
- **Anschlusskanäle** sind Grundstücksanschlüsse vom öffentlichen Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze. Liegen Teile der privaten Entwässerungseinrichtung im öffentlichen Bereich, so endet der öffentliche Anschlusskanal am letzten Teil der privaten Grundstücksentwässerungsanlage (z. B. Kontrollschacht).
- Zu den **dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen** gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und die Behandlung von Abwasser aus geschlossenen Gruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- **Grundstücksentwässerungsanlagen** sind Einrichtungen im privaten Grundstücksbereich, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte, Pumpenschächte, Pumpen einschließlich Pumpensteuerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser sowie geschlossene Gruben und Kleinkläranlagen. Hierzu gehört auch private Anlagen im öffentlichen Bereich.
- **Mischverfahren** ist die gemeinsame Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser in einem Kanal.
- **Trennverfahren** ist die getrennte Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser in verschiedenen Kanälen.
- **Zentrale öffentliche Abwasseranlagen** haben den Zweck, das im Stadtgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasseranlagen zuzuleiten und zu reinigen. Zentrale öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anschlusskanäle, Pumpendruckleitungen, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen, Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.
Zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehört auch der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).
- **Notüberläufe** sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drosseleinrichtungen dienen der

vergleichmäßigten und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Wasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.

II. ANSCHLUSS UND BENUTZUNG

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 45 b Abs. 1 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Bebaute Grundstücke sind an das öffentliche Kanalnetz anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben sind unverzüglich auf Kosten des Grundstückseigentümers außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über einen Anschlusskanal gemäß § 11 an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist. Ein Anschlussanspruch besteht nicht in den Fällen des § 7. Wird der öffentliche Kanal erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von 6 Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung des Kanals anzuschließen.
- (3) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.
- (4) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 und 2 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks berechtigten Personen, sowie alle Personen, die tatsächlich Abwasser einleiten.
- (5) Abwässer gehen bei Anfall in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Stadt verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Stadt den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks gilt als erfolgt, wenn bei der zentralen Abwasserentsorgung die Abwasser in den öffentlichen Abwasserkanal gelangen können.

§ 5 Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist der nach § 3 Abs. 1, 2 und 3 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen

Beseitigung des Abwassers, nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Die wasserwirtschaftliche Unbedenklichkeit muss von der Wasserbehörde bestätigt werden und die unschädliche anderweitige Beseitigung sichergestellt sein (sog. bayrische Lösung).

§ 6 Allgemeine Einleitungsausschlüsse

- (1) In die Kanäle darf nur das Abwasser eingeleitet werden, für das sie bestimmt sind. Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt (Mischverfahren). In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser (Trennverfahren) eingeleitet werden.
- (2) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind Stoffe ausgeschlossen, die die Funktion oder Unterhaltung der öffentlichen Abwasseranlagen behindern, erschweren oder gefährden können.
Ausgeschlossen sind insbesondere:
 1. Stoffe – auch im zerkleinerten Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können (z. B. Kehricht, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände).
 2. Stoffe, die den öffentlichen Abwasseranlagen, den darin arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können, insbesondere feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Heizöl, tierische und pflanzliche Öle und Fette, Öl/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete und radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel.
 3. Konzentrate aus industriellen oder gewerblichen Arbeitsprozessen, Produktionsreste, Reste von Roh- und Hilfsstoffen.
 4. Faulendes und sonst übel riechendes Abwasser (z. B. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke, milchsaure Konzentrate, Krautwasser).
 5. Abwasser, das an der Einleitungsstelle wärmer als 35 Grad Celsius ist;
 6. Abwasser mit einem P_H -Wert von über 10 (alkalisch) oder unter 6 (sauer), jeweils an der Einleitungsstelle;
 7. Abwasser mit einem Sulfatgehalt von mehr als 600 mg/l;
 8. Farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
 9. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall über die nach Abs. 2 einzuhaltenden Grenzwerte hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.
- (5) Gelangen gefährliche und schädliche Stoffe in die öffentlichen Entwässerungsanlagen, oder ist dies zu befürchten, so hat der Benutzer die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen und mögliche Schutzvorkehrungen zu treffen.
- (6) Regenwasser darf nicht in Pumpendruckleitungen eingeleitet werden. In den Kanal darf Regenwasser nur eingeleitet werden, wenn es nicht anderweitig umweltfreundlich entsorgt werden kann.

§ 7 Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen:
 - a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
 - b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.
 - c) Für die unschädliche Beseitigung des Abwassers entsprechend den dafür bestehenden Vorschriften hat der Grundstückseigentümer in diesem Fall selbst zu sorgen.
- (2) Ein Grundstückseigentümer kann den Anschluss und die Benutzung in den Fällen des Abs. 1 verlangen, wenn er die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
- (3) Schließt die Stadt in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 45 b Abs. 3 Satz 2 WG).

§ 8 Einleitungsbeschränkungen

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentlichen Belange erfordert.

Die Änderung der Beschaffenheit der Menge und des zeitlichen Anfalls der Abwässer ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Die Vorschriften und Anforderungen der Wasserbehörden bleiben unberührt.

- (2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in Kanäle, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
- (3) Die Einleitung von Grundwasser (z. B. Drainagen) und zeitweilig in größeren Mengen abfließendem Wasser, wie Kühl- und Kondensationswasser, Wasser aus Schwimmbädern bzw. Swimming-Pools, bedarf der besonderen Genehmigung der Stadt.

§ 9 Eigenkontrolle/Abwasseruntersuchung

- (1) Die Stadt kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des Besitzers Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf das Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Stadt kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens 3 Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

§ 10 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer sind unter den Voraussetzungen der §§ 88 ff. des Wassergesetzes für Baden-Württemberg verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden. Die Grundstückseigentü-

mer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. ANSCHLUSSKANÄLE UND GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGEN

§ 11 Anschlusskanäle

- (1) Anschlusskanäle werden ausschließlich von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Jedes Grundstück erhält einen Anschlusskanal. Die Stadt stellt den für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Anschlusskanal bereit. Die Stadt kann mehr als einen Anschlusskanal herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält.
- (3) Art und Lage des Anschlusskanals bzw. der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt.
- (4) In besonders begründeten Fällen (z. B. bei Sammelgaragen, Reihenhäusern) kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (5) Werden Gebiete im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlusskanäle als ein Anschlusskanal.
- (6) Die Kosten der für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Anschlusskanäle sind durch den Teilbeitrag für den öffentlichen Abwasserkanal abgegolten.

§ 12 Pumpendruckleitungen

- (1) Falls der Anschluss im freien Gefälle technisch nicht möglich oder unwirtschaftlich ist, kann er mittels (Pumpen)-Druckleitung durchgeführt werden.
- (2) Pumpenschacht, Druckpumpe einschließlich Pumpensteuerung und die Pumpendruckleitungen werden von der Stadt auf eigene Kosten erstellt bzw. geliefert. Mit der förmlichen Abnahme gehen die Grundstücksentwässerungsanlagen in den Besitz/das Eigentum des Grundstückseigentümers über. Er hat ab diesem Zeitpunkt die Kosten für den Betrieb, die Wartung und für die Erneuerung der Grundstücksentwässerungsanlagen zu tragen.

Der Grundstückseigentümer kann im Einvernehmen mit der Stadt und unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften die notwendigen Tiefbauarbeiten und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes bei den durch die Bauarbeiten beanspruchten Flächen selbst durchführen bzw. durchführen lassen.

Dem Grundstückseigentümer werden die Kosten der Tiefbauarbeiten durch die Stadt erstattet. Der Erstattungsbetrag ist vor Baubeginn zwischen der Stadt und dem Grundstückseigentümer zu vereinbaren.

Der Grundstückseigentümer hat die Kosten und Aufwendungen für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf den durch die Bauarbeiten beanspruchten Flächen in jedem Fall zu tragen.

§ 13 Sonstige Anschlüsse, Kostentragung durch Grundstückseigentümer

- (1) Die Stadt kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Anschlusskanäle sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlusskanäle gelten auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht neu gebildet werden.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat zu tragen:

- a) die tatsächlichen Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren Anschlusskanäle und Anschlüsse nach Abs. 1;
- b) die tatsächlichen Kosten der Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Anschlusskanäle, wenn sie vom Grundstückseigentümer veranlasst wurden.

Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustandes auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Anschlusskanals, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (4) Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (5) Private Kanäle hat der Grundstückseigentümer selbst zu unterhalten, zu erneuern, zu ändern und zu beseitigen.

§ 14 Genehmigungen

- (1) Die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss an den Anschlusskanal sowie deren Änderung bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Stadt.

Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Baugenehmigung erteilt ist und die Stadt selbst Baugenehmigungsbehörde ist.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften der Verfahrensverordnung zur LBO in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle) sind bei der Stadt einzuholen und werden, soweit vorhanden, zur Verfügung gestellt. Sind keine Unterlagen vorhanden, muss der Anschlussnehmer vor Ort und auf seine Kosten die erforderlichen Angaben ermitteln.
- (4) Die Genehmigung der Stadt ersetzt nicht die evtl. erforderliche wasserrechtliche Genehmigung der unteren Wasserbehörde.

§ 15 Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt.

§ 16 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, bei Bedarf umzubauen und gründlich zu reinigen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den Anschlusskanälen im Einvernehmen mit der Stadt herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr ist so nahe wie technisch möglich an die Grundstücksgrenze zu setzen. Er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 17 Abs. 3) wasserdicht ausgeführt sein.

Mit den Anschlusskanälen werden die Prüf- bzw. Kontrollschächte gem. DIN 1986 einschließlich der erforderlichen Teile der Grundstücksentwässerungsanlagen hergestellt. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

- (3) Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Stadt auf ihre Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Für Änderungen an separaten Regenwasserleitungen hat der Grundstückseigentümer die Kosten zu tragen.

- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

§ 17 Technische Vorrichtungen

- (1) Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb von geeigneten technischen Vorrichtungen (z. B. Kontrollschacht, Syphon, Hebeanlagen, Rückstausicherung, Sinkkasten, Sandfang, Abscheider) verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; § 15 bleibt unberührt.
- (2) Auf Grundstücken auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin oder Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörenden Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Stadt schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung.
- (3) Alle Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, WC und andere Abwasseranfallstellen, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau zu sichern.
- (4) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier usw. sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 18 Anzeigen, Abnahme und Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Vor dem Beginn der Bauarbeiten und vor dem Zudecken der neuen oder veränderten Grundstücksentwässerungsanlagen ist der Stadt zur Prüfung und Abnahme rechtzeitig Anzeige zu erstatten. Falls der Rohrgraben vor der Abnahme eingefüllt ist, kann die Stadt die nochmalige Freilegung der Rohrleitung auf Kosten des Grundstückseigentümers verlangen.
- (2) Vor erfolgreicher Abnahme durch die Stadt darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Anlage gilt 14 Tage nach Eingang der Fertigstellungsanzeige als abgenommen, falls die Stadt keine Abnahme durchführt.

Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

- (3) Die Stadt achtet darauf, dass die baurechtlichen Vorschriften sowie die anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften über die Errichtung und den Abbruch der Entwässerungsanlagen eingehalten und die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen befolgt werden. Sie trifft zur Wahrnehmung dieser Aufgaben diejenigen Maßnahmen, die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich sind.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Abs. 1) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen dürfen Grundstücke zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung der Satzungsbestimmungen betreten.
- (5) Wenn bei der Anlage oder einer Untersuchung der Abwässer Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer diese schnellstmöglichst zu beseitigen.

IV. KLEINKLÄRANLAGEN UND GESCHLOSSENE GRUBEN (WEGGEFALLEN)

§ 19 Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (weggefallen)

§ 20 Anzeigepflicht, Zutrittsrecht (weggefallen)

V. ABWASSERBEITRAG

§ 21 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen (§ 28) erhoben.

§ 22 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke oder Teile von Grundstücken, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können.

Erschlossene Grundstücke oder Teile von Grundstücken, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.

- (2) Wird ein Grundstück oder ein Teil eines Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Bereits früher angeschlossene Grundstücke oder Grundstücksflächen, für die noch nie ein Beitrag oder noch kein Beitrag nach einem grundstücksbezogenen Maßstab (z. B. Frontmeterlänge, Grundstücksfläche, zulässige Geschossfläche) entstanden ist, unterliegen der Beitragspflicht wenn:
 1. ein weiteres Gebäude auf dem gleichen Grundstück errichtet wird oder
 2. ein neues Gebäude anstelle früherer (abgebrochener) Gebäude auf dem Grundstück errichtet wird.Ausgenommen bleiben Behelfsbauten, überdachte Stellplätze, Ga-

ragen sowie untergeordnete Gebäude i. S. des § 56 Abs. 4 Ziff. 3 u. 4 LBO.

§ 23 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 24 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Summe der Quadratmeter aus der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche.
- (2) Beitragsmaßstab im Falle des § 22 Abs. 3 Ziff. 1 ist die Summe der Quadratmeter aus der tatsächlichen Geschossfläche, der dieser Berechnung zugrunde liegenden überbauten Fläche mit den notwendigen Abstandsflächen i. S. v. §§ 5 und 6 Landesbauordnung. Im Falle des § 22 Abs. 3 Ziff. 2 ist Beitragsmaßstab die tatsächliche Geschossfläche, aber nur insoweit sie die bisher vorhandene Geschossfläche übersteigt.

§ 25 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 2. soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält,
 - a) bei Grundstücken, die vollständig innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, die tatsächliche Grundstücksfläche,
 - b) bei allen übrigen Grundstücken die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Erschließungsanlage oder von der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des Grundstücks.
Reicht die bauliche, gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (2) § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleibt unberührt.

§ 26 Geschossfläche

- (1) Die zulässige Geschossfläche ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl. Die Geschossflächenzahl ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Weist der Bebauungsplan eine Baumassenzahl aus, ergibt sich die Geschossflächenzahl (Geschossfläche) aus der Teilung der Baumassenzahl durch 3,5.
- (2) Für Grundstücke, für die im Bebauungsplan die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht zwingend, sondern als Höchstgrenze und eine Geschossflächenzahl von mehr als 0,8 festgesetzt ist, wird die tatsächliche Geschossfläche, mindestens aber die Geschossflächenzahl 0,8 zugrunde gelegt.
- (3) Bei Grundstücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder im Bebauungsplan keine Geschossflächenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die

zulässige Geschossfläche aus dem in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Maß der Nutzung und damit aus der dort überwiegend vorhandenen Geschossfläche.

- (4) In Gebieten, für die ein Bebauungsplan aufgestellt wird, ist die Geschossflächenzahl nach dem Stand der Planungsarbeiten (§ 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) zu ermitteln.
- (5) Ist im Einzelfall eine größere Geschossfläche als die zulässige genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Zur Geschossfläche in Satz 1 zählt auch die Fläche von Untergeschossen, die keine Vollgeschosse i.S. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind, wenn diese Geschosse überwiegend gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise (z. B. für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger oder in Geschäfts-, Büro-, Verwaltungs-, Schulgebäuden und Krankenhaus) genutzt werden.
- (6) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als zulässige Geschossfläche die tatsächliche Geschossfläche zugrunde gelegt.
Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, wird die genehmigte Geschossfläche zugrunde gelegt.
- (7) Ist bei Grundstücken nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig (unbebaute Grundstücke), so ist nur die Grundstücksfläche zugrunde zu legen. Dasselbe gilt für Grundstücke, auf denen nur Stellplätze, eingeschossige Garagen oder Wochenendhäuser hergestellt werden können.

§ 27 Weitere Beitragspflicht

Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben:

- (1) Vergrößert sich die Fläche eines Grundstücks (z. B. durch Zukauf) und ist für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden, so unterliegen die zugehenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe des § 24 Abs. 1.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn
 - a) für Grundstücksflächen erstmals eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt wird oder
 - b) Grundstücksflächen tatsächlich angeschlossen, baulich oder gewerblich genutzt werden,
 soweit sie bisher bei der Beitragsbemessung nicht berücksichtigt waren. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung gemäß § 31 Abs. 1 KAG oder eine Tiefenbegrenzung gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2b entfallen oder wenn Grundstücke unter Einbeziehung von bereits beitragspflichtig gewordenen Teilflächen neu gebildet werden.
- (3) Wird das zulässige Maß der baulichen Nutzung bei einem Grundstück überschritten, das nach Maßgabe von § 24 Abs. 1 zum Beitrag herangezogen wurde, so unterliegt das übersteigende Maß der Nutzung einer weiteren Beitragspflicht. Dasselbe gilt auch für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) bei Erhöhung der tatsächlichen Geschossfläche.

Wird die Nutzung, die bei der vorangegangenen Beitragsveranlagung vorhanden war, bei einem Grundstück, das noch nicht nach dem Maßstab der zulässigen Geschossfläche herangezogen wurde, tatsächlich überschritten, wird das übersteigende Maß der baulichen Nutzung nachverlangt.

- (4) Absatz 3 Satz 1 findet sinngemäß Anwendung, wenn nach dem Eintritt der Beitragspflicht ein höheres Maß der baulichen Nutzung allgemein festgesetzt oder zugelassen wird.

§ 28 Beitragssatz

(1) Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Teilbeträge je m² Grundstücksfläche (§ 25) und Geschossfläche (§ 26)

- | | | |
|----|---|--------|
| 1. | für den öffentlichen Abwasserkanal | 3,06 € |
| 2. | für den mechanischen Teil des Klärwerks | 0,09 € |
| 3. | für den biologischen Teil des Klärwerks | 0,81 € |

- (2) Weitere Teilbeträge können durch Satzungsänderung bzw. –ergänzung bestimmt werden.
- (3) Für die Abfuhr- und Behandlung von Abwasser bzw. Schlämmen aus geschlossenen Gruben und Kleinkläranlagen wird kein Teilbetrag erhoben.

§ 29 Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. In den Fällen des § 22 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann.
2. In den Fällen des § 22 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
3. In den Fällen des § 22 Abs. 3 wenn die neuen Gebäude an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden, frühestens jedoch mit der Baugenehmigung.
4. In den Fällen des § 28 Nr. 2 und 3, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück – mittels Anschluss über öffentliche Kanäle – genutzt werden können.
5. In den Fällen des § 27 Abs. 1, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
6. In den Fällen des § 27 Abs. 2 Buchst. a) mit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes bzw. dem In-Kraft-Treten der Abrundungssatzung i. S. von § 34 Abs. 2 BauGB.
7. In den Fällen des § 27 Abs. 2 Buchst. b)
 - a) sobald tatsächlich angeschlossen ist, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses;
bei baulicher Nutzung ohne tatsächlichen Anschluss mit der Baugenehmigung;
 - bei gewerblicher Nutzung mit dem Eintritt dieser Nutzung.
8. In den Fällen des § 27 Abs. 3 mit der Baugenehmigung, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.
9. In den Fällen des § 27 Abs. 4 mit der Erhöhung der zulässigen Nutzung.

(2) Mittelbare Anschlüsse stehen unmittelbaren Anschlüssen gleich (§ 14 Abs. 2). Die Beitragspflicht entsteht jedoch erst mit dem tatsächlichen Anschluss.

§ 30 Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

§ 31 Ablösung

Der Abwasserbeitrag (Teilbetrag) kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht aber nicht. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags (Teilbetrags).

Für den Einzelfall wird die Ablösung durch Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Beitragspflichtigen getroffen.

Die Bestimmungen über die weitere Beitragspflicht in § 27 Abs. 1 bis 4 bleiben durch Vereinbarungen über die Ablösung unberührt.

VI. ABWASSERGEBÜHREN

§ 32 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt für die Benutzung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.

§ 33 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner. Beim Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührensschuldner über.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Grundstücken, die im Wohnungs- oder Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) in seiner jeweils geltenden Fassung stehen, ist Gebührensschuldnerin die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer. Daneben sind Schuldner auch die einzelnen Wohnungseigentümer; § 10 Abs. 8 WEG gilt entsprechend.

§ 34 Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 35) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 35a) erhoben.
- (2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.

§ 35 Bemessung der Schmutzwassergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 34 Abs. 1 ist:
 1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
 2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
 3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/ Abwassermenge.
- (2) Der Gebührensschuldner hat bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

§ 35a Bemessung der Niederschlagswassergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 34 Abs. 1) sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger

Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

- (2) Einzelflächen werden erst ab einer Größe von 5 m² berücksichtigt. Wege werden erst ab einer Breite von 1 Meter berücksichtigt.
- (3) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:
 - a) Vollständig versiegelte Flächen, z. B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen **0,9**
 - b) Stark versiegelte Flächen, z. B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster **0,6**
 - c) Wenig versiegelte Flächen, z. B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster, Gründächer, Kiesschüttdächer **0,3**
 Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis c), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.
- (4) Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind gilt folgendes:
 - a) bei Regenwassernutzung, ausschließlich zur Gartenbewässerung, werden die Flächen um 8 m² je m³ Fassungsvermögen reduziert;
 - b) bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb werden die Flächen um 15 m² je m³ Fassungsvermögen reduziert. Sätze 1 und 2 gelten nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind (sowie ein Mindestfassungsvermögen von 2,0 m³ aufweisen).
- (5) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor 0,3 berücksichtigt. Die Flächen, die an Versickerungsanlagen ohne Notüberlauf in die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, bleiben unberücksichtigt (gebührenfrei).

§ 36 Absetzungen

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr abgesetzt.
- (2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist der Stadt vom Gebührenpflichtigen und vom Installationsunternehmen innerhalb von 2 Wochen unter Angabe der Zählernummer, des Zählerstandes und des Eichdatums anzuzeigen.
- (3) Von der Absetzung bleibt eine Wassermenge von 20 cbm/Jahr ausgenommen, wenn der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Abs. 2 erbracht wird.
- (4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Abs. 1:
 1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 cbm/Jahr
 2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 cbm/Jahr

3. mit Intensivobst- und Hopfenanbau wird die Wassermenge i.S. von § 34 um 25 cbm/Jahr je Hektar Anbaufläche auf Antrag abgesetzt. Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Abs. 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 42 cbm pro Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 36 cbm pro Jahr betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.
- (5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen.

§ 37 Höhe der Abwassergebühr

1. Die Schmutzwassergebühr (§ 35) beträgt je m³ Abwasser 1,34 €
2. Die Gebühr für Abwässer, die durch Anschluss an das Kanalnetz abgeleitet, aber nicht im Klärwerk gereinigt werden beträgt je m³ Abwasser 0,62 €
3. Die Niederschlagswassergebühr (§ 35 a) beträgt je m² versiegelte Fläche 0,57 €

§ 37a Zählergebühr (weggefallen)

§ 38 Entstehung, Vorauszahlung und Fälligkeit der Schmutzwassergebührenschild

- (1) In den Fällen des § 34 Abs. 1, 1. Halbsatz entsteht die Gebührenschild für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschild mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
In den Fällen des § 33 Abs 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschild für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres. In den Fällen des § 34 Abs 2 entsteht die Gebührenschild bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
- (2) Solange die Gebührenschild nicht entstanden ist, sind Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlung mit Beginn des folgenden Kalendermonats. Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschild für diesen Zeitraum angerechnet.
- (3) Die Schmutzwassergebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, die Vorauszahlungen jeweils mit Ende des Kalendermonats zur Zahlung fällig.
- (4) Die Gebühr gemäß § 34 Abs. 1 ruht auf dem Grundstück, dem Erbbau-recht bzw. dem Wohnungs- oder Teileigentum als öffentliche Last (§ 13 Abs 3 i. V. m. § 27 KAG).

§ 38a Entstehung und Fälligkeit der Niederschlagswassergebührenschild

- (1) In den Fällen des § 34 Abs.1, 2. Halbsatz entsteht die Gebührenschild für ein Kalenderjahr mit Beginn des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum), frühestens jedoch mit dem Anschluss an die öffentlichen Abwas-

seranlagen bzw. Beginn des Benutzungsverhältnisses.

Entsteht oder endet die Gebührenschuld im Laufe des Kalenderjahres, so wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschuld besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt. Der Monat, in dem die Gebührenpflicht entsteht, wird nicht berechnet; der Monat, in dem die Gebührenpflicht endet, wird voll berechnet.

- (2) Die Niederschlagswassergebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (3) Die Gebühr gemäß § 34 Abs. 1 ruht auf dem Grundstück, dem Erbbau-recht bzw. dem Wohnungs- oder Teileigentum als öffentliche Last (§ 13 Abs 3 i. V. m. § 27 KAG).

§ 38b Gebühreneinzug u.a. durch die Technischen Werke Schussental GmbH & Co. KG (TWS) und die Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler (WVG)

Die Stadt beauftragt die TWS und die WVG jeweils in ihrem Versorgungsgebiet die Schmutzwassergebühren zu berechnen, die Bescheide auszufertigen und zu versenden, die Schmutzwassergebühren entgegenzunehmen und an die Stadtkasse abzuführen.

Außerdem haben die TWS und die WVG die notwendigen Nachweise für die Stadt zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und der Stadt mitzuteilen.

§ 38c Überlassung der Hebedaten

1. Die Technischen Werke Schussental GmbH & Co KG (TWS) und die Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler (WVG) sind verpflichtet, gegen Erstattung angemessener Zusatzkosten die zur Schmutzwassergebührenerhebung erforderlichen Daten der Stadt mitzuteilen.
2. Die Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler ist verpflichtet, gegen Erstattung angemessener Zusatzkosten die zur Abwassergebührenerhebung erforderlichen Daten der Stadt bzw. der beauftragten TWS mitzuteilen.

VII. ANZEIGEPFLICHT, HAFTUNG, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

§ 39 Anzeigepflicht

- (1) Binnen eines Monats sind der Stadt der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbau-recht.
Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfallen.
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Stadt anzuzeigen:
 - a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
 - b) die Menge des auf dem Grundstück gesammelten und als Brauchwasser genutzten Niederschlagswassers (§ 35 Abs. 1 Nr. 3)
 - c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3)
- (3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die Abwasserbeseitigung, hat der Gebührenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 35a Abs. 1) der Gemeinde in prüffähiger Form mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner sei-

- nen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde geschätzt.
- (4) Ändert sich die Größe oder der Versiegelungsgrad des Grundstücks um mehr als 10 m², ist die Änderung innerhalb eines Monats der Gemeinde in prüffähiger Form anzuzeigen.
 - (5) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 35a Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Die Gemeinde stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.
 - (6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadt mitzuteilen:
 - a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers
 - b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
 - (7) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzung für Teilflächenabgrenzungen gem. § 25 Abs. 1 Nr.2 dieser Satzung und §31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
 - (8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 39a Mitwirkungs- und Anzeigepflicht bei der Ersterhebung

Die Gebühren- und Abgabepflichtigen sind verpflichtet, die Größe der überdachten und versiegelten Flächen sowie die Grundstücksfläche zum Zweck der Einführung und Berechnung einer getrennten Schmutz- und Niederschlagswassergebühr im Rahmen einer Fragebogenerhebung anzugeben. Grundlage der Fragebogenerhebung ist die Ermittlung von Grundstücksdaten, die sich aus amtlichen Katasterunterlagen ergeben und im Rahmen einer Überfliegung und anschließenden Digitalisierung der Luftbildaufnahmen ergänzt werden. Die damit verbundenen Eingriffe sind von den Gebühren- und Abgabepflichtigen zu dulden. Die Auskunftspflicht bezieht sich auf die Größe, die Befestigungsarten und die Nutzungsarten aller Teilflächen der Grundstücke sowie auf die Art der Ableitung und Verwendung des Niederschlagswassers von diesen Teilflächen (Grundstücksdaten). Sofern seitens der Gebühren- und Abgabepflichtigen keine Angaben erfolgen, legt die Stadt die Einleit- und Nutzungsverhältnisse für Niederschlagswasser auf dem Grundstück auf der Grundlage der ermittelten Grundstücksdaten fest. Zur Überprüfung der Einleit- und Nutzungsverhältnisse sind Beauftragte der Stadt zur Betreuung des Grundstücks berechtigt.

§ 40 Haftung der Stadt

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen vorübergehend oder ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch

Hemmungen im Abwasserablauf verursacht worden sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz.

Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 17 Abs. 3) bleibt unberührt.
- (3) Unbeschadet des § 2 Haftpflichtgesetzes haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 41 Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Benutzung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen Berechtigten haften für Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 42 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Stadt überlässt;
 2. entgegen § 6 Abs. 1, 2, 3 und 6 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält oder Regenwasser in Pumpendruckleitungen einleitet;
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind;
 5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Stadt in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 6. entgegen § 13 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht von der Stadt herstellen lässt;
 7. entgegen § 14 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung der Stadt herstellt, benutzt oder ändert;
 8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 15 und des § 16 Abs. 2 Satz 2 ff. herstellt;
 9. die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 16 Abs. 2 Satz 1 im Einvernehmen mit der Stadt herstellt;
 10. entgegen § 17 Abs. 1 die von der Stadt geforderten technischen Vorrichtungen nicht einbaut und verwendet;
 11. entgegen § 17 Abs. 2 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
 12. entgegen § 17 Abs. 3 Abwasseranfallstellen, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung liegen, nicht gegen Rückstau sichert;
 13. entgegen § 17 Abs. 4 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
 14. entgegen § 18 Abs. 5 Mängel an der Abwasseranlage nach Feststellung nicht schnellstmöglich beseitigt;

15. entgegen § 18 Abs. 2 Grundstücksentwässerungsanlagen vor erfolgreicher Abnahme durch die Stadt in Betrieb nimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 39 Absätze 1 bis 8 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 43 Übergangsvorschriften

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Die Beitragspflicht nach § 22 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Für Grundstücke, die schon vor Inkraft-Treten des KAG (1. April 1964) an die öffentlichen Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss.

§ 44 Übergangsregelung

Sind auf Grundstücken zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Zwischenzähler gemäß § 36 Abs. 2 vorhanden, sind diese bei der Stadt unter Angabe des Zählerstandes und eines Nachweises über die Eichung des Zählers innerhalb von 4 Wochen anzuzeigen.

§ 45 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Entwässerung vom 2./16. Dezember 1991 außer Kraft.

Anhang: Daten der Satzung

	Beschlussdatum	Nr.	Ausfertigungsdatum	Inkrafttreten	öff. Bekanntmachung Schwäb. Zeitung Ausgabe Ravensburg
					Nr. Datum
Satzung	10.06.1996	79	11.06.1996	01.07.1996	20.06.1996
Änderung	13.12.1999	176	14.12.1999		27.12.1999
Änderung	05.07.2001	120	17.07.2001		299 28.12.2001
Änderung	28.04.2003	54	29.04.2003		101 03.05.2003
Änderung	27.06.2005	82	29.06.2005		148 30.06.2005
Änderung	03.07.2006	94	04.07.2006		155 08.07.2006
Änderung	09.10.2006	136	10.10.2006	01.01.2006	238 14.10.2006
Änderung	27.11.2006	174	28.11.2006	01.01.2007	287 06.12.2006
Änderung	14.12.2009	263	15.12.2009	01.01.2010	294 19.12.2009
Änderung	03.05.2010	055	06.05.2010	01.01.2010	110 15.05.2010
Änderung	27.06.2011	233	28.06.2011	01.01.2012 (§ 39a 06.07.2011)	05.07.2011
Änderung	12.12.2011	224	13.12.2011	01.01.2012	17.12.2011
Änderung	16.07.2012	136	17.07.2012	01.01.2012	21.07.2012
Änderung	19.11.2012	205	20.11.2012	01.01.2013	23.11.2012
Änderung	08.12.2014	227	09.12.2014	01.01.2015	13.12.2014
Änderung	27.04.2015	80	28.04.2015	01.05.2015	02.05.2015
Änderung	12.12.2016	208	13.12.2016	01.01.2017	17.12.2016